



Gemeinde Lienen – 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Auf der Höhe“ - Entwurf

Textliche Festsetzungen gem. BauGB, BauNVO und BauO NRW 2018

- (1) Auf der Gemeinbedarfsfläche darf eine Kindertagesstätte errichtet werden. Als Nebennutzung sind max. 3 betrieblich zugeordnete Wohnungen zulässig.
- (2) Die Oberflächen von Stellplätzen und die Bewegungsflächen für Kfz sind wasserdurchlässig auszuführen.
- (3) Auf der Gemeinbedarfsfläche sind 15 Stellplätze für Fahrräder sowie 8 Stellplätze für PKW anzulegen. Die Stellplätze für Fahrräder müssen in der Nähe des Eingangs zum Gebäude liegen (§ 9, 1 Nr. 4. BauGB i. V. m. § 12 BauNVO u. § 89 BauO NRW - 2018).
- (4) Bezugspunkt für die max. Höhe des Gebäudes ist die natürliche Geländeoberfläche (§ 9, 1 Nr. 1., § 9, 3 BauGB i. v. m. § 16, 2 u. 18, 1 BauNVO).

Die OKFF im EG muss mind. 0,3 m über der natürlichen Geländeoberfläche liegen (§ 9, 3 BauGB u. V. m. § 18, 1 BauNVO).
- (5) Bäume und Hecken auf den mit Bindungen gem. § 9, 1 Nr. 25 Bst. b) festgesetzten Flächen sind zu erhalten, zu pflegen und ggf. durch Nachpflanzung zu ersetzen.